

Statuten des Vereins «kauf lokal»

Revidierter Entwurf vom 9.1.2023

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «kauf lokal» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Fischenthal (Schweiz). Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Das Ziel des Vereins ist Direktvermarkter/innen und Konsumenten/innen aus der Gemeinde Fischenthal näher zusammenzubringen. So bietet der Verein Direktvermarkter/innen eine Plattform, um ihre Angebote zu präsentieren und ihren Aufwand in Administration und Infrastruktur zu verringern. Der Zugang zu lokalen Produkten wird für Konsumenten/innen vereinfacht. Zudem trägt der Verein durch seine Aktivitäten zur Stärkung der lokalen Wertschöpfung bei.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes beschafft der Verein die erforderlichen finanziellen Mittel aus

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Erträgen aus eigenen Projekten und Veranstaltungen
- Subventionen und Förderungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliederbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird an der jährlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Dabei wird zwischen Aktiv- und Passivmitgliedschaften unterschieden.

Direktvermarkter/innen, die in der Gemeinde Fischenthal wohnen oder hier handwerklich Produkte herstellen, können Aktivmitglieder werden. Ausnahme: Vorstandsmitglieder sind unabhängig von dieser Bestimmung immer Aktivmitglieder.

Alle anderen Personen, welche durch eine Mitgliedschaft den Vereinszweck unterstützen, zählen zu den Passivmitgliedern.

6. Rechte und Pflichten von Mitgliedern

Aktivmitglieder: Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, sie haben ein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung und verpflichten sich, den Vereinszweck zu unterstützen. Sie haben das Recht, ihre lokalen Produkte über Angebote des Vereins (wie beispielsweise Newsletter, gemeinsamer Marktauftritt, Onlineshop) zu bewerben und zu verkaufen. Die entsprechenden Pflichten, welche an dieses Recht gebunden sind, können in einem separaten Reglement festgehalten werden (Beispiel: Reglement Depotlösung).

Aktivmitglieder sind verpflichtet, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen oder sich durch ein anderes Aktivmitglied vertreten zu lassen.

Passivmitglieder: Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. **Sie** verpflichten sich, den Vereinszweck zu unterstützen, sie können sich in der Freiwilligenarbeit und in Meinungsbildungsprozessen einbringen. Sie werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, sind aber nicht verpflichtet, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und haben kein Stimmrecht.

7. Aufnahme von Mitgliedern

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Neumitgliedern, welche eine Passivmitgliedschaft beantragen, entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern wird nach Vorprüfung und provisorischer Aufnahme durch den Vorstand an der Mitgliederversammlung definitiv entschieden.

8. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

9. Austritt von Mitgliedern

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss bis 31. Dezember vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu zahlen.

10. Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit aus dem Verein ausschliessen wegen:

- Verstösse gegen den Zweck des Vereins
- Verstösse gegen die Rechte und Pflichten von Mitgliedern
- Verstösse gegen die Reglemente von Angeboten für Direktvermarkter/innen
- Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags

11. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine/n Revisor/in bestimmen.

12. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich (brieflich oder per E-Mail) eingeladen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird nach 4 Wochen an alle Mitglieder versandt. Die Aktivmitglieder, welche an der Versammlung teilnahmen, können sich innert 2 Wochen zum Protokoll äussern.

Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Ausnahmefällen erlaubt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf Antrag eines Aktivmitglieds unter Angabe des Zwecks einberufen werden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des/der Präsidenten/in und des übrigen Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Definitive Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern
- Verabschiedung von Reglementen für Verkaufsaktivitäten
- Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aktivmitgliedern beschlussfähig.

Die Aktivmitglieder fassen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Statutenänderungen und die Vereinsauflösung benötigen die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

13. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 6 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand umfasst folgende Ämter:

- Präsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- IT

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/r Präsidenten/in selbst. Ämterkumulation ist nicht möglich.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand kann für die Erreichung des Vereinszwecks Personen oder Unternehmen beauftragen oder Personen anstellen.

Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Aufnahme und Ausschluss von Passivmitgliedern
- Provisorische Aufnahme und provisorischer Ausschluss von Aktivmitgliedern
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Organisation von Aktivitäten und Projekten für die Förderung der Direktvermarktung in der Gemeinde Fischenthal
- Ausarbeiten von Reglementen für Verkaufsaktivitäten

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung des/der Präsidenten/in, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder daran teilnimmt.

14. Haftung

Nur das Vereinsvermögen haftet für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Die Vereinsorgane dürfen keine Handlungen vornehmen, deren Finanzierung nicht sichergestellt ist.

15. Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Zürich (Schweiz).

17. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom x. Januar 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 20.1.23 Fischenthal

Der/die Präsident/in:

Ralf Jakob

Der/die Protokollführer/in:

M. Plemschauer